

Es ist vollkommen wahr, daß der erkennende Richter, um ein gründliches und sachgemäßes Erkenntniß zu fällen, die Aussagen der Bernommenen wörtlich erfahren müsse, aber ebenso wahr ist es auch, daß dies auf dem Wege des Inquisitionsprocesses unmöglich ist, sondern nur auf dem Wege des mündlichen Verfahrens erlangt werden kann. Gesezt aber auch, was ich durchaus leugnen muß, es könnten die Aussagen der Bernommenen in den Protokollen wörtlich wiedergegeben werden, so würden sie dennoch zu den erkennenden Richtern, wenigstens zu einem großen Theile derselben nicht gelangen. Denn da unsere Spruchcollegien collegialisch verhandeln, so würde sie im günstigsten Falle nur der Referent lesen, die übrigen Mitglieder des Collegiums müßten sich immer mit einem mehr oder weniger vollständigen Auszuge begnügen, den ihnen der Referent mitzutheilen für gut befände. Hierin, meine Herren, liegt nach meinem Dafürhalten eine große Gefahr für den Angeschuldigten, eine gefährliche Klippe für die Handhabung der Gerechtigkeit! Denken Sie sich, daß ein Referent die Acten nicht vollständig, nicht aufmerksam liest, oder ihren Inhalt ungenau auffaßt, so würden seine Kollegen, und wären sie die allerwürdigsten und gelehrtesten Priester der Themis, in der Regel ein falsches Urtheil fällen müssen, weil sie das Sachverhältniß nur aus einer ungenauen Mittheilung kennen gelernt hätten. Der Herr Regierungskommissair bemerkte, es könne eine Garantie gegen solche Uebelstände durch die Einführung des Correferats gegeben werden. Ich will nicht verkennen, daß sich manche Gründe für diese Einrichtung anführen lassen; indessen muß ich auch bemerken, daß einige Bedenken dagegen zu sprechen scheinen. Durch das Correferat in Criminalsachen würde eine längere Zeit zum Verspruch der Acten erforderlich werden und die Prozesse länger dauern. Es würden aber auch zugleich die Geschäfte der Spruchcollegien wachsen, und daraus die Nothwendigkeit folgen, mehre neue Richterstellen einzuführen, welcher Umstand bald nachtheilig auf unser Budjet zurückwirken würde. Als eine anderweite Garantie gegen diesen Uebelstand ist — dünkt mich — in den Motiven der Instanzenzug angeführt worden, vermöge dessen unrichtige Erkenntnisse erster Instanz in der zweiten wieder gut gemacht werden könnten. Ich gestehe, daß ich ein so großes Gewicht darauf nicht legen kann; denn erstens gilt bei uns der Grundsatz *in durius non reformatur*, und es kann daher die ungerechte Freisprechung eines Schuldigen in zweiter Instanz gar nicht wieder gut gemacht werden. Zweitens kann aber auch die ungerechte Verurtheilung eines Unschuldigen durch ein zweites freisprechendes Erkenntniß in zweiter Instanz vollständig nicht wieder gut gemacht werden, weil ein solches Erkenntniß nicht im Stande ist, für die durch eine längere Haft und durch das erste Erkenntniß erlangte Ehrenfränkung gehörigen Ersatz zu bewirken. Ein zweiter Vortheil, den mir die Mündlichkeit vor der Schriftlichkeit vorauszuhaben scheint, ist der, daß durch sie der erkennende Richter weit mehr in Stand gesezt wird, die Zurechnungsfähigkeit des Inculpaten zu beurtheilen, aus dem einfachen Grunde, weil, um die geistige Eigenschaft des Angeschuldigten kennen zu lernen, es seiner persönlichen Bekanntschaft bedarf. Demnächst

habe ich zu erwähnen, daß sich mit der Mündlichkeit auch manche Vortheile der Schriftlichkeit vereinigen lassen, während ausschließliche Schriftlichkeit die Vortheile der Mündlichkeit gänzlich unmöglich macht. Schon Vater Homer nennt das Wort „geflügelt“, und wenn es ein Mittel gibt, dieses geflügelte Wort festzuhalten, wo es darauf ankommt, so thut man wohl, sich dessen zu bedienen; ein solches Mittel ist die Schriftlichkeit, welche allerdings als alleinige Unterlage des Erkenntnisses nicht genügt, aber als ein Hülfsmittel desselben nicht zu verschmähen ist. Dies ist auch der Grund, weshalb in den Ländern, wo mündliches Verfahren eingeführt ist, eine schriftliche Voruntersuchung stattfindet und weshalb selbst bei dem mündlichen Hauptverfahren Protokolle gehalten werden, welche dazu bestimmt sind, einige wichtige Momente, namentlich Abänderungen früherer Aussagen, wiederzugeben. — Endlich aber, und ich gestehe, es ist dies ein Gegenstand, worauf ich besonders Gewicht lege, wird durch die Mündlichkeit eine Beschleunigung des Criminalverfahrens ermöglicht. Die Verzögerung der Justiz kommt der Verweigerung derselben, wenn auch nicht gleich, aber doch ziemlich nahe, und ich halte es für die erste Pflicht des Staates, auf möglichste Beschleunigung der Prozesse hinzuwirken. In dieser Beziehung gewährt die Mündlichkeit einen entschiedenen Vortheil. Während bei dem schriftlichen Verfahren das erkennende Gericht und die Verteidiger des Angeschuldigten besondere Fristen bedürfen, um ihre Arbeiten vorzubereiten, dient beim mündlichen Verfahren die nämliche Frist, — das Schlußverfahren — zu beiden Zwecken zugleich. Außerdem fallen aber auch bei dem mündlichen Verfahren manche zeitraubende Interlocute weg, welche bei dem schriftlichen Verfahren nicht zu vermeiden sind, wenn es darauf ankommt, Dunkelheiten, Widersprüche in Aussagen der Zeugen oder des Angeschuldigten aufzuklären. Wenn ich den Herrn Justizminister richtig verstanden habe (und wenn es nicht der Fall sein sollte, so bitte ich ihn, mich zu berichtigen), äußerte er in der gestrigen Sitzung, daß das Instructionsverfahren im mündlichen und öffentlichen Verfahren ebenso viel Zeit wegnehmen müsse, wie das Untersuchungsverfahren bei dem Inquisitionsprocess.

Staatsminister v. Rönneritz: Wenn es so gründlich geschehen soll, wie es denn nach dem Vorschlage der Deputation auch bei uns eintreten soll, so glaube ich allerdings, es würde ebensoviel Zeit rauben. Nicht überall (über England habe ich mich schon in der ersten Kammer geäußert) — nicht überall vielleicht nach dem Princip, denn wenn allerdings die Voruntersuchung nur die nöthigen Beweismittel herbeischaffen soll, durch deren Benutzung nachher die Beweisaufnahme im unmittelbaren Verfahren erfolgen soll, dies im Princip des französischen Processes liegt, so wird allerdings die Voruntersuchung kürzer sein. Es kommt nur darauf an, die Zeugen zu ermitteln, die über die Thatfachen Etwas auszusagen wissen, und in der öffentlichen Audienz bei der Verhandlung vorzuführen, wo die Beweisaufnahme erfolgt; dies ist die eigentliche Bedeutung der Voruntersuchung, im Verhältniß zur Hauptuntersuchung, wie sie auch von Schriftstellern aufgefaßt wird. Aber practisch gestaltet sich die Sache nicht so, selbst in Frankreich nicht, denn noch im